

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung
an der Technischen Universität Dortmund
vom 28. April 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2020 (AM Nr. 24/2020, S. 27-52) wird wie folgt geändert:

In **§ 31 (Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen)** wird ein neuer **Absatz 5** eingefügt:

- (5) Die Regelungen der §§ 8 Absatz 2, 15 Absatz 3, 25 Absatz 10 und 11 sowie § 18 gelten für alle in den Masterstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 13. April 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 6. April 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 28. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer